

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.83 vom 9. Mai 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2017.83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.83)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.83 du 9 mai 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.83 del 9 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Zuständiges Berufungsgericht ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 Abs. 1 i. Verb. m. § 92 Abs. 1 Ziff. 1 und § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]).

1.2 Die Berufungskläger haben ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils, weshalb sie zur Erhebung der Berufungen legitimiert sind (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungsanmeldungen und -erklärungen sind grundsätzlich frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO). Auf die Berufungen ist insoweit einzutreten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zur Tragweite der Anträge des Berufungsklägers 1.

1.3 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann nach Art. 398 Abs. 3 StPO beschränkt werden. Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil ■ von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 404 Abs. 2 StPO) ■ nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Der Privatkläger

### **E. 3**

Somit ist auf den Tatkomplex AS I.2 lit. a ■ f einzugehen; angeklagt sind mehrfacher Amtsmissbrauch, Nötigung und Hausfriedensbruch. Die Vorinstanz hat den Berufungskläger 1 von sämtlichen Vorwürfen freigesprochen.

3.1 Die Vorinstanz hat zusammenfassend als erstellt erachtet, dass der Berufungskläger 1 am 23. August 2014 zusammen mit seinem Polizeikollegen O \_\_\_\_ ■ beide waren nicht im Dienst ■ die Bar [...] besuchte. R\_\_\_\_, ein Bekannter des O\_\_\_\_, hatte eingeladen. Bei ihm und weiteren Bekannten befanden sie sich im Loungebereich. Weil der Berufungskläger 1 seine Beine auf den Tisch gelegt hatte, schritt der Security P\_\_\_\_ zwei Mal ein. Daraus ergab sich eine verbale Auseinandersetzung. Der weitere Security Q\_\_\_\_ kam hinzu. Beide forderten den Berufungskläger 1 zum Mitkommen auf. Dieser weigerte sich und blieb sitzen. Nun packten sie ihn an den Oberarmen, während er sich wehrte. Sie führten ihn in einen Zwischengang beim Notausgang. Drei der Bekannten des Berufungsklägers 1,

nämlich R\_\_\_\_, R\_\_\_\_ und O\_\_\_\_, kamen den Dreien nach. R\_\_\_\_ rief den Securitys zu: ■Ok, ok, ganz ruhig, er ist Polizist■. Die Bekannten versuchten, den Berufungskläger 1 zu beruhigen. Die Securitys standen daneben. Inzwischen war der Geschäftsführer der Bar [...], der Berufungskläger 2, hinzugekommen. Der Berufungskläger 1 sagte mit lauter Stimme: ■Hier fasst mich niemand an. Das geht nicht. Wisst ihr, wer ich bin? Ich bin der Chef vom Kleinbasel. Mir gehört das Kleinbasel■. Umstritten und von der Vorinstanz nicht als erstellt erachtet ist die weitere Aussage: ■Ihr werdet alle Probleme bekommen. Wenn ich wiederkomme, werdet Ihr sehen, was passiert■. Der Berufungskläger 2 hörte auch von R\_\_\_\_, dass es sich beim Berufungskläger 1 um einen Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt handelte. Er gab ihm nun zu verstehen, dass er sich an die Hausordnung zu halten habe. Die Anklageschrift geht sodann davon aus, dass er den Berufungskläger 1 auch aus dem Lokal weggewiesen und dieser sich dem widersetzt habe. Die Vorinstanz indessen kommt zum Schluss, es sei nicht klar, ob dem Berufungskläger 1 überhaupt je konkret mitgeteilt wurde, dass er den Club zu verlassen habe. Ausserdem geht die Vorinstanz ■ gestützt auf die Videoaufzeichnung ■ davon aus, dass der Berufungskläger 1 nach dem Disput im Nebenraum und zurück in der Bar seinen Begleitern nur noch kurz demonstriert hat, wie er zuvor die Beine auf den Tisch gelegt hatte, dann aber die Bar und das Gebäude sogleich verliess. Kurz darauf kam er wieder in das Gebäude hinein und wurde vom Türsteher auf Zeichen des Berufungsklägers 2 hin auch in den Eingangsbereich im Parterre eingelassen. Der Berufungskläger 1 wandte sich dort an den Security S\_\_\_\_. Diesem sagte er, er sei Polizist. So gehe das nicht. Er sei das Blaulicht von Basel und er werde ihnen zeigen, wer er sei. Der Berufungskläger 2 gab S\_\_\_\_ zu verstehen, er solle sich nicht auf Diskussionen einlassen. Die Bekannten des Berufungsklägers 1, die mit ihm mitgekommen waren, konnten ihn schliesslich dazu bewegen, das Gebäude endgültig zu verlassen.

Die Vorinstanz kommt zum Schluss, der Berufungskläger 1 habe seine als nötigend angeklagten Äusserungen gemacht, bevor der Berufungskläger 2 ihn angewiesen habe, das Lokal zu verlassen; schon daher scheidet Nötigung aus. Auch nicht erstellt sei die Drohung ■Ihr werdet alle Probleme bekommen. Wenn ich wiederkomme, werdet Ihr sehen, was passiert■. Für die Vorinstanz ist es nicht klar, ob dem Berufungskläger 1 überhaupt mitgeteilt worden ist, dass er die Bar zu verlassen hätte. Der Berufungskläger 2 habe eine allfällige Wegweisung letztlich aufgrund geschäftlicher Überlegungen nicht aufrecht erhalten. Weder Nötigung noch Hausfriedensbruch seien gegeben.

3.2Die Berufungskläger 2 und 3 wenden ein, es treffe nicht zu, dass der Berufungskläger 1 seine nötigenden Äusserungen gemacht habe, bevor der Berufungskläger 2 die fragliche Wegweisung aus dem Lokal ausgesprochen habe (so Urteil S. 37). Vielmehr sei es dem Berufungskläger 1 bereits zum Zeitpunkt, da er von den beiden Securitys aus der Bar in den Zwischengang beim Lift befördert wurde, bewusst gewesen, dass er nun aus dem Club weggewiesen würde; immerhin sei er zuvor mehrfach verwarnt worden. Seine Aussagen hätten daher von Anfang an erkennbar darauf abgezielt, seinen ■Rauswurf■ durch den Einsatz von Nötigungshandlungen respektive die Androhung ernstlicher Nachteile zu verhindern. Er habe somit bezweckt, eine Sonderstellung einzunehmen und gegen den Willen der Entscheidungsträger in der Bar [...] zu verbleiben. Nur vor diesem Hintergrund ergebe auch seine Aussage, ■wenn ich wieder komme, werdet ihr sehen, was passiert■ einen Sinn. Ausserdem sei hier eine gesamthafte Betrachtung notwendig. Die Äusserungen respektive Drohungen des Berufungsklägers 1 hätten sich über einen Zeitraum von mehreren Minuten erstreckt. Selbst wenn also die Wegweisung zunächst zeitlich nach den

Äusserungen des Berufungsklägers 1 erfolgt wäre, sei erstellt, dass er sich dieser Wegweisung noch nicht einmal ansatzweise gefügt habe; dabei habe er sich weiter beschwert. Es sei daher davon auszugehen, dass der Aufenthalt in der Bar nur gezwungenermassen geduldet worden sei, weil der Berufungskläger 1 ernstliche Nachteile angedroht und sich dann geweigert habe, die Wegweisung zu befolgen. Dabei stellten auch Repressalien, die darauf abzielten, Geschäftsinteressen zu tangieren, ernstliche Nachteile i.S. von Art. 181 StGB dar (Berufungsbegründung Ziff. 2-7). Tatsächlich sei der Tatbestand der Nötigung somit klar erfüllt. Sollte das Appellationsgericht bezweifeln, dass die Drohungen ursächlich dafür waren, dem Berufungskläger 1 wieder Zutritt zur Bar [...] zu gewähren, so wäre zumindest versuchte Nötigung gegeben ■ und zwar auch hinsichtlich der Handlungen gemäss AS I.2 lit. f, als er in der Bar [...] nochmals erschienen sei. Diesen Sachverhaltsabschnitt habe die Vorinstanz zu Unrecht nicht hinsichtlich strafbaren Verhaltens geprüft (Berufungsbegründung Ziff. 8). Auch Hausfriedensbruch ist nach Auffassung der Berufungskläger 2 und 3 gegeben.

### **E. 3.3**

3.3.1 Das Appellationsgericht schliesst sich betreffend der Vorfälle in der Bar [...] im Wesentlichen den Erwägungen der Vorinstanz zum Sachverhalt an. Im Unterschied zur Auffassung der Vorinstanz erscheint indessen nicht derart entscheidend, ob der Berufungskläger 1 seine Äusserungen, das gehe so nicht und er sei der Chef vom Kleinbasel etc., vor- oder nachgängig einer allfälligen ■ vorläufigen ■ Anweisung des Berufungsklägers 2 gemacht hatte, das Lokal zu verlassen. Entscheidend erscheint vielmehr, dass diese Äusserungen in der gegebenen Situation gar nicht darauf abzielten, mittels des Hinweises auf die eigene Funktion als Polizist im Lokal zu bleiben. Eher ist das Herumschreien und Prahlen des Berufungsklägers 1 als Ausdruck von Entrüstung über das Verhalten der Securitys zu verstehen, welche den Berufungskläger 1 physisch, allenfalls unsanft und für diesen sicherlich überraschend angepackt und vom Platz weggeführt hatten (■ Hier fasst mich gar niemand an ■). In diesem Sinn sind auch die Schilderungen der Securitys zu verstehen, wie sogleich zu zeigen sein wird.

3.3.2 Es ist zu unterstreichen, dass der Berufungskläger 1 selber überhaupt nicht erklärt hat, dass er Polizist sei ■ und der Berufungskläger 2 hat es offenbar aufgrund seines aggressiven Auftretens auch gar nicht verstanden. Vielmehr war es R\_\_\_\_, der ■ nach seinen eigenen Aussagen ■ die Securitys und den Berufungskläger 2 als Geschäftsführer darauf hingewiesen hatte, dass der Berufungskläger 1 Polizist war. Aufgrund der gesamten Aussagen des Berufungsklägers 2 steht fest, dass dieser es erst da verstanden hat und dass diese Erkenntnis, verbunden mit geschäftlichen Überlegungen, allein ausschlaggebend war für die Kulanz, die er dann gegenüber dem offensichtlich angetrunkenen und negativ auffallenden Gast walten liess. So äusserte sich der Berufungskläger 2 etwa (Akten S. 534): ■ A\_\_\_\_ war am Herumschreien [ ]. A\_\_\_\_ sagte, hier drin fasst mich gar niemand an. Ich bin der Chef vom Kleinbasel und mir gehört das Kleinbasel. Ich sagte, das ist mir egal. Er müsse rausgehen. Er weigerte sich und schrie weiter umher. R\_\_\_\_ sagte zu mir von der Seite her: B\_\_\_\_, das ist ein Polizist. Ich habe mir daraufhin überlegt, was ich jetzt mache. Grundsätzlich ist es so, dass wir die Leute rausbringen. Q\_\_\_\_ sagte immer, wir müssen ihn rausbringen. Ich sagte, vielleicht lassen wir es auf sich beruhen. Ich fühlte mich nicht wohl in dieser Situation. Wir sind auch auf die Polizei angewiesen ■.

3.3.3 Auch O\_\_\_\_ hat angegeben, dass er seinerseits die Securitys darauf aufmerksam gemacht hat, dass auch er selber Polizist sei. Seine Aussagen an der erstinstanzlichen

Hauptverhandlung lauten: ■Nachher wurde getanzt, ich tanzte auch. Zeitlich weiss ich es nicht mehr, als mir jemand aus der Lounge sagte ■schau dein Kollege wird rausgezogen■. Und dann sah ich es und bin hinterher in den Zwischengang. Ich ging dazwischen und sagte, ich sei von der Polizei und dass es jetzt reicht und fertig sei. Dann war auch gut. Dann kam noch B\_\_\_\_, der Chef der Bar [...], den ich von einer Hochzeit kenne, dazu und es beruhigte sich soweit. A\_\_\_\_ war logischerweise sehr aufgebracht. Nach einer gewissen Diskussionszeit sagte ich allen, wir gehen jetzt. Ich sagte denen, dass ich ihn nehme und wir gehen. Dann gingen wir. Unten gab es nochmals eine Diskussion, da hörte ich aber nicht, was gesagt wurde. Ich weiss nicht, ob es dieselben Sicherheitsleute wie oben waren. Dann gingen wir und fuhren nach Hause.■ Etwas später schilderte er den Vorgang so: ■Es war zuerst ein gegenseitiges Gerangel, aber ich weiss nicht mehr, ob beide Türsteher oder nur einer und A\_\_\_\_. Ich bin dann dazwischen und sagte, es reicht jetzt, ich bin von der Polizei, ich schaue, es ist gut ■ ungefähr in dem Stil■ (Akten Bd. 7 S. 1045 f.).

3.3.4Ob der Berufungskläger 1 in dieser Situation den ■ kurzzeitigen ■ Hinweis, er müsse das Lokal verlassen, überhaupt wahrgenommen hat, ist nicht klar. Wie bereits die Vorinstanz dargetan hat, ist nicht einmal erstellt, dass es ihm überhaupt konkret mitgeteilt wurde. Auch die Securitys schildern keine Wegweisung. Vielmehr erklärt P\_\_\_\_ vor erster Instanz: ■(a.F. hat B\_\_\_\_ oder jemand ihn einmal hinausgewiesen?) Nein. B\_\_\_\_ sagte ihm, er dürfe wieder hineinkommen. Dann sind sie wieder in das Lokal. Ich, Q\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ blieben noch in dem Raum, bis der Herr sich wieder beruhigt hat. Nach ein paar Minuten, vielleicht 5 Minuten, gingen wir auch wieder in die Disco. Wir sind auf der linken Seite gegangen, vis à vis von ihm. Nach 5-10 Minuten gingen sie dann■ (Akten Bd. 7 S. 1039). Auch Q\_\_\_\_ erwähnt keinerlei Wegweisung. Er erwähnt zwar, dass der Berufungskläger 1 explizit auf seinen Beruf als Polizist hingewiesen habe, doch scheint diese Aussage ■ nach so langer Zeit und nachdem so viel über den Fall gesprochen worden war (und längst klar war, dass der Berufungskläger 1 Polizist war) ■ nicht zuverlässig. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte Q\_\_\_\_ folgendermassen aus: ■Wir nahmen ihn langsam und brachten ihn in einen Korridor und er war total verrückt und aggressiv und begann mit uns zu streiten. Im gleichen Moment kam unser Chef und noch ein paar Leute und er begann mit ■ich bin Polizist, ich bin Blaulicht von Basel, ich komme her und mache alles kaputt■ und ich weiss nicht was. Wir sagten ihm, das sei alles korrekt, aber er kann so etwas nicht machen hier. Dann war Schluss. Wir liessen ihn wieder rein. Wir dachten, nach dem Reden wird er nicht weiter so etwas machen. Aber er sass sofort auf den gleichen Platz wieder mit den Beinen am Tisch. Wir liessen ihn einfach. Ich weiss nicht, wo der Kollege war, aber ich war auf der anderen Seite bei der Bar. Er war noch vielleicht 10, 15 oder 5 Minuten da und nahm die Jacke und kam dann zu mir. Er redete etwas mit mir, was genau weiss ich nicht. Ich sagte ■ja okay, alles okay■, komm das nächste Mal, blabla etwa so■ (Akten Bd. 7 S. 1042).

3.3.5O\_\_\_\_ ■ der im Übrigen ungeachtet seiner Funktion als Polizist keineswegs einseitig zu Gunsten des Berufungsklägers 1 aussagt ■ kann sich ebenfalls nicht an das explizite Aussprechen einer Wegweisung erinnern: ■[a.F. wurde A\_\_\_\_ einmal hinausgewiesen von B\_\_\_\_ oder erhielt er ein Hausverbot?] Dort an Ort habe ich nichts mitbekommen und mir gegenüber wurde auch nichts ausgesprochen. Aber dass ihm explizit ein Hausverbot auferlegt wurde, weiss ich nicht. Dass man ihm sagte, er müsse gehen, ist wahrscheinlich offensichtlich. Ich hörte es aber nicht. So aufgrund der Situation wie das da war, hatte ich ehrlich gesagt keine Lust mehr, dort zu bleiben. [a.F. B\_\_\_\_ soll in diesem Flur gesagt

haben, er dürfe wieder rein?] Ich meine, wir sind nachher gegangen. Es kann sein, dass B\_\_\_\_\_ sagte, es sei okay. Vielleicht sind wir auch wieder dort zurück und es kann sein, dass wir noch bleiben konnten. Aber ich wollte nicht mehr dort sein■ (Akten Bd. 7 S. 1046).

3.3.6 Das gesamte Verhalten des Berufungsklägers 1 nach dem Zwischenfall lässt ebenfalls eher den Schluss zu, dass es ihm gar nicht darum ging, länger im Lokal zu verbleiben. Er ging, wie die Vorinstanz gestützt auf die Videoaufzeichnung festhält und wie sich auch aus den Aussagen sämtlicher Beteiligter ■ einschliesslich der Securitys ■ ergibt, nur nochmals kurz zurück, um den Kollegen den Auslöser für den Streit zu demonstrieren. Dann ging er nach unten und nach draussen und kam nochmals in den Eingangsbereich im Parterre, um sich erneut zu beschweren. Nun immerhin mit den Worten, er sei das Blaulicht von Basel. Das wäre zwar ein Hinweis auf seine Polizeistellung, aber hier hat er auch gemäss Anklage nicht bezweckt, nochmals Einlass ins Lokal zu erhalten. Er wollte einfach poltern und sich beschweren und hat letztlich angekündigt, dass er Anzeige erstatten werde ■ was er dann ja auch tat. Er hat mit dieser Ankündigung aber nichts mehr als dies bezweckt, so dass Nötigung zum Vornherein entfällt.

3.4 Im Ergebnis ist der erstinstanzliche Freispruch sowohl betreffend Nötigung als auch betreffend Hausfriedensbruch hinsichtlich AS I.2 lit. a ■ f zu Recht erfolgt und zu bestätigen.

#### **E. 4**

Der Berufungskläger 1 ist gemäss AS I.2 lit g und h für drei Vorfälle des Amtsmissbrauchs angeklagt, die sich im Nachgang zu seinem vorstehend besprochenen Barbesuch abgespielt haben, also in den zwei darauffolgenden Tagen. Hintergrund dafür ist der Entschluss des Berufungsklägers 1, gegen die beiden seiner Ansicht nach fehlbaren Securitys Anzeige erstatten zu wollen, was er schliesslich auch machte.

4.1 Die Vorinstanz erachtet es als erstellt, dass der Berufungskläger 1 den Berufungskläger 2 anrief, um die Personalien der Securitys zu erfahren. Der Berufungskläger 1 hat mitunter behauptet, er habe dies nur getan, um sich zu beschweren ■ allerdings hat er in der Strafanzeige selber und auch im Ermittlungsverfahren jeweils angegeben, es sei ihm um die Namen der beiden Securitys gegangen. Der Berufungskläger 2 gab die Namen nicht bekannt. Zugestanden ist, dass das Telefonat vom dienstlichen Mobiltelefon des Berufungsklägers 1 ausgegangen ist, und zwar in der Mittagspause.

Weiter erachtet es die Vorinstanz als erstellt, dass der Berufungskläger 1 die Mobiltelefonnummer des Berufungsklägers 2 aus dem internen System der Polizei erhältlich gemacht hatte ■ allerdings sei sie dort als geschäftlich und nicht, wie es in der Anklage heisst, als privat abgespeichert.

Wohl am 26. August 2014 erschien der Berufungskläger 1 sodann zusammen mit O\_\_\_\_\_ in Polizeiuniform bei R\_\_\_\_\_ an dessen Arbeitsort im Hotel [...] und forderte ihn auf, ihm die Telefonnummern der weiteren Bekannten, die am fraglichen Abend dabei waren, herauszugeben. Er wolle gegen die Securitys der Bar [...] Anzeige erstatten. R\_\_\_\_\_ kam dieser Aufforderung nach.

4.2 Die Berufungskläger 2 und 3 kritisieren auch den Freispruch vom mehrfachen Amtsmissbrauch in diesem Anklagekomplex (Berufungsbegründung Ziff. 9 - 12). Der Berufungskläger 2 sei durch das Handeln des Berufungsklägers 1 in seinen Grundrechten tangiert. Das Erhältlichmachen der Mobiltelefonnummer des Berufungsklägers 2 aus einem

polizeiinternen System stelle einen Eingriff in die Privatsphäre und eine Anwendung von Amtsgewalt dar. Sofern eine strafbare Verletzung von Amtspflichten des Berufungsklägers 2 vorliege, hätte die Vorinstanz dem in Anwendung des Grundsatzes **■iura novit curia■** nachgehen müssen. Der Berufungskläger 1 habe den Berufungskläger 2 mit dem Diensttelefon angerufen und anlässlich dieses Telefonats darauf hingewiesen, dass er Polizist sei. Er habe damit seine Position missbraucht, was Amtsmissbrauch sei.

4.3 Amtsmissbrauch begehen laut Art. 312 StGB Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen zu diesem Tatbestand zutreffend dargestellt (Urteil S. 41 Ziff. 3.2.1). Hier ist nochmals auf die Grundsätze hinzuweisen, die das Bundesgericht erarbeitet hat. So erfasst gemäss BGE 76 IV 283 der Tatbestand gemäss dessen Formulierung **■nicht jede Verletzung der Amtspflichten, ja entgegen dem deutschen Randtitel nicht einmal jeden Missbrauch des Amtes, sondern nur den Missbrauch der Amtsgewalt, was die Randtitel der romanischen Texte zutreffend mit ■abus d'autorite■ bzw. ■abuso di autorita■ wiedergeben. Nicht schon jeder, der seine amtliche Stellung unerlaubterweise benützt, um ausserhalb seiner Amtsaufgabe liegende Ziele zu verfolgen, missbraucht die Amtsgewalt. Das tut z.B. nicht, wer bloss sein Ansehen als Beamter in privater Sache in die Waagschale wirft oder mit Kenntnissen, die er im Amte erworben hat, persönlichen Nutzen anstrebt. Nur wer die Machtbefugnisse (■pouvoirs■, ■poteri■), die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt (Zwang ausübt), wo es nicht geschehen dürfte, missbraucht die Amtsgewalt.■ In BGE 114 IV 41, 43 verletzt ein Gemeindegassier, der sich bei der Auszahlung von Löhnen nicht an die geltenden Ansätze hält, ■zwar seine Pflichten. Er missbraucht seine Zuständigkeit für die Vornahme der konkreten Auszahlungen, nicht aber staatlich verliehene Machtbefugnisse im Sinne von Art. 312 StGB. Die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf die Gemeindegasse vermag daran nichts zu ändern. Jeder Beamte verfügt in seinem Tätigkeitsbereich über tatsächliche Macht im Sinne einer faktischen Zugriffsmöglichkeit.■ Auch die ■Erteilung des Zuschlags im Submissionsverfahren ist keine Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt■ (BGE 101 IV 407). Amtsmissbrauch liegt dagegen gemäss BGE 127 IV 209 vor beim Faustschlag eines Polizisten an die Schläfe einer vorübergehend zur Abklärung der Identität in Polizeigewahrsam genommenen Person, die mehrfach den Wunsch geäussert hatte, seine Familie über sein Verbleiben telefonisch zu informieren und mit seinem Läuten an die Forderung nach einem Telefonat erinnern wollte. ■Als der Beschwerdeführer in die Zelle kam und auf Z. einschlug, war dieser dem Beschwerdeführer wehrlos ausgeliefert. Selbst wenn die Gewaltanwendung des Beschwerdeführers keinen amtlichen Zwecken wie etwa der Beruhigung des Inhaftierten gedient haben sollte, erscheint sie objektiv betrachtet jedenfalls als Ausübung der Macht, die dem Beschwerdeführer als Amtsträger kraft seiner Amtsstellung zukam. Der unzulässige Übergriff wurde dem Täter durch seinen dienstlichen Einsatz und durch die Ausnützung seiner Machtstellung erst ermöglicht.■ Schliesslich halten die Kommentatoren Trechsel/Vest (in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 312 N 7) fest, dass zusätzlich zum Vorsatz eine Art. 251 StGB entsprechende Vorteils- oder Benachteiligungsabsicht vorliegen muss. Vor- und Nachteile brauchen nicht materieller Natur zu sein, aber sie müssen unrechtmässig sein.**

4.4 Das Appellationsgericht schliesst sich den differenzierten Ausführungen der Vorinstanz sowohl zum Tatsächlichen als auch zum Rechtlichen an (Urteil Ziff. 3 S. 39 - 44). In allen drei Fällen liegt keine Ausübung von Zwangsgewalt im Sinne der Praxis vor.

4.4.1 Der Berufungskläger 1 ist am Arbeitsort von R\_\_\_\_\_ in Uniform erschienen, um die Telefonnummern der beiden Securitys von ihm erhältlich zu machen. R\_\_\_\_\_ selber sagt allerdings, dass ihn die Uniform überhaupt nicht beeindruckt hat. Er hätte die Telefonnummern auch so herausgegeben und für ihn ist es normal, auch anderen Leuten Telefonnummern herauszugeben. Er tat es aus Kollegialität. Zudem liegt im Auftreten in Uniform und Fragen nach Telefonnummern keine Ausübung von Amts- oder Zwangsgewalt im Sinne der Praxis. Auch ist kein unrechtmässiger Vorteil ersichtlich, denn die Telefonnummern hat der Berufungskläger 1 für die Anzeige ja überhaupt nicht gebraucht; die Staatsanwaltschaft hätte auf jeden Fall Mittel und Wege gefunden, um die beiden Securitys zu kontaktieren. Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

4.4.2 Der Berufungskläger 1 soll die private Mobiltelefonnummer des Berufungsklägers 2 aus dem System der Polizei erkundet und ihn darauf angerufen haben. Selbst nach Darstellung des Berufungsklägers 2 (Urteil S. 40 Ziff. 3.1.2) habe der Berufungskläger 1 ihm am Telefon gesagt, im System sei die Nummer als geschäftlich abgespeichert. Damit entfällt auch nach dessen Darstellung zumindest der subjektive Tatbestand: Indem der Berufungskläger 1 auf die (angebliche, gemäss seiner Vorstellung) Geschäftsnummer angerufen hat, wollte er eben gerade nicht in die Privat-sphäre des Berufungsklägers 2 eingreifen, sondern ihn im Geschäft telefonisch erreichen. Etwas anderes ist nicht nachgewiesen, da kein objektiver Beweis vorliegt, namentlich kein Auszug aus dem System. Geschäftlich wäre der Berufungskläger 2 als Geschäftsführer der Bar im Übrigen wohl so oder so telefonisch erreichbar, weshalb kein Vorteil ersichtlich ist, schon gar kein unrechtmässiger. Aus diesem Grund lässt sich auch die Hypothese eines Eingriffs in die Privatsphäre nicht aufrecht erhalten. Im Übrigen liegt auch hier im Zugriff auf das System kein Missbrauch von Machtbefugnissen im Sinne der Praxis (Heimgartner, in: Basler Kommentar, 4. Aufl., Art. 312 StGB N 6). Das Ausnützen im Amte erworbener Kenntnisse ist kein Missbrauch der Amtsgewalt (Heimgartner, a.a.O., unter Bezugnahme auf den vorstehend unter Ziff. 4.3 zitierten BGE 76 IV 284).

4.4.3 Anlässlich des Telefonats mit dem Berufungskläger 2 soll der Berufungskläger 1 kraft seines Amtes darauf bestanden haben, dass ihm dieser die Personalien seiner Securitymitarbeiter bekanntgebe. Damit hat er in eigener Sache gehandelt. Soweit für solche Ermittlungshandlungen die Staatsanwaltschaft zuständig sein sollte, stünde Amtsanmassung oder Amtspflichtverletzung statt Amtsmissbrauch im Raum (Heimgartner, a.a.O., Art. 312 N 12) oder eine Verletzung von Art. 56 lit. a StPO, wie die Vorinstanz festhält. Solche Tatbestände sind aber nicht angeklagt und daher in Anwendung des Akkusationsprinzips auch nicht kraft **■iura novit curia■** weiter zu verfolgen (entgegen der Berufungsbegründung der Berufungskläger 2 und 3 S. 10 Ziff. 19). Auch hier ist kein unrechtmässiger Vorteil ersichtlich, denn die Anzeige hätte der Berufungskläger 1 auch ohne Angabe der nachgefragten Personalien erstatten können und die Staatsanwaltschaft hätte die Namen so oder so herausgefunden, woraufhin auch der Berufungskläger 1 sie erfahren hätte. Auch hier liegt schliesslich keine Ausübung von Staatsgewalt im Sinne der Praxis vor. Soweit der Berufungskläger 1 anlässlich des Telefonats auf seine Stellung als Polizist hingewiesen hat, erreicht dies nicht die tatbestandsmässige Intensität der Ausübung hoheitlicher Zwangsgewalt.

## E. 5

Zusammenfassend ist der Berufungskläger 1 des Amtsmissbrauchs und der einfachen Körperverletzung (leichter Fall) schuldig zu sprechen und von der Anklage des mehrfachen Amtsmissbrauchs, der Nötigung und des Hausfriedensbruchs (AS I.2) freizusprechen. Die Verteidigung beantragt eventualiter ein Absehen von Strafe wegen Betroffenheit des Täters. Gemäss Art. 54 StGB sieht das Gericht von einer Bestrafung ab, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre.

5.1 Die Vorinstanz erwägt, der fragliche BaZ-Artikel komme reisserisch daher, ziele auf die Person und bewege sich an der Grenze zur Persönlichkeitsverletzung. Sie hat indessen von der Anwendung des Art. 54 StGB abgesehen, weil es sich nicht um eine direkte Folge der Tat handle, sondern um eine Belastung, die sich erst durch das laufende Strafverfahren ergeben habe. Zudem führe diese nicht zur Unangemessenheit der Strafe.

5.2 Art. 54 StGB visiert Grenzfälle an, in denen meist schon das natürliche Rechtsgefühl sagt, dass eine Strafverfolgung oder Bestrafung unangemessen wäre. Denn es kommt immer wieder vor, dass ein Täter durch die ihn selber treffenden unmittelbaren Folgen seiner Tat ■ schon genug bestraft ■ ist: Eine Strafbefreiung hat zu erfolgen, wenn er schon genug bestraft erscheint und die Ausgleichsfunktion der Strafe bereits erfüllt ist (BGer 6B\_592/2010 vom 17. März 2011 E. 2.3; Botschaft vom 24. April 1991 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 1985 II 1019 f. Ziff. 211). Art. 54 StGB steht im Dienst einer besseren Einzelfallgerechtigkeit (Botschaft 1985, 1016 f., 1019; BGE 137 IV 107; 117 IV 245, 249; 119 IV 280, 282; Riklin, in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 52-44 StGB N 5 sowie Art. 54 N 6 m.w.H.). Bei der Anwendung von Art. 54 StGB steht den zuständigen Behörden ein weiter Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Schwere der Betroffenheit und der Schuld, general- und spezialpräventive Aspekte, der Vergleich des erlittenen Nachteils mit den Ergebnissen der Strafzumessung sowie Aspekte der Billigkeit können Berücksichtigung finden (Riklin, a.a.O., Vor Art. 52-55 StGB N 23; Art. 54 StGB N 49). Die Abgrenzung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Folgen der Tat kann Schwierigkeiten bereiten (Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Aufl., Bern 2006, § 7 N 19). Lehre und Rechtsprechung beantworten die Frage unterschiedlich, ob Art. 54 StGB bei Stellenverlust anwendbar ist (Riklin, a.a.O., Art. 54 StGB N 31 ■ 35). Die Strafbefreiung wurde bei einem Bankfachmann angewandt, dem man unter Annahme eines sehr geringen Verschuldens die Verletzung des Bankgeheimnisses vorwarf und der von der Bank fristlos entlassen worden und seither arbeitslos war. Es wurde argumentiert, die schwere Folge der fristlosen Kündigung sei aufs engste mit der Tat verbunden und der Angeklagte durch die Tat schwer betroffen (Riklin, a.a.O., Art. 54 StGB N 35). Bezüglich der Unangemessenheit der Strafe kommt es allein auf die Schwere der Straftat im Verhältnis zu der Einbusse an, die der Täter durch sie erlitten hat. Dabei steht von vornherein ausser Frage, dass Art. 54 StGB dort anzuwenden ist, wo ein leichtes Verschulden sehr schwere direkte Folgen für den Täter nach sich zieht (Stratenwerth, a.a.O., § 7 N 20 m.H. auf BGE 117 IV 248, 119 IV 281, 121 IV 175). Die Schwere der Betroffenheit ist mit dem Verschulden zu vergleichen. Je grösser das Verschulden ist, desto schwerer müssten die Folgen für den Täter sein, um die Bestrafung als unangemessen erscheinen zu lassen (Riklin, a.a.O., Art. 54 StGB N 40 ff., 46 m.H.; AGE SB.2015.86 vom 14. August 2018 E. 4.1). In AGE SB.2016.57 vom 29. September 2017 E. 5.3 zog ein eher leichtes Verschulden (Diensterschwerung bei

Polizeikontrolle) unverhältnismässig schwere direkte Tatfolgen (Brüche des Beins und des Fusses durch Zu-Boden-Gehen bei der Anhaltung) nach sich. Auch wenn die Strafbefreiung nach der Rechtsprechung nicht extensiv gehandhabt wurde, wog die Schwere der körperlichen Betroffenheit das eher geringe Strafbedürfnis auf. Bei Strafbefreiung wird die Verurteilung im Strafregister nicht eingetragen (Art. 366 Abs. 2 StGB).

5.3 Der Berufungskläger 1 arbeitet seit 1995 bei der Polizei. Er wurde als Folge des Strafverfahrens und der Medienkampagne zunächst weg von der Front in den Innendienst versetzt ■ auf seinen eigenen Wunsch, wie er betont, aber doch erst, als ■ die Schlammschlacht der BaZ so gross war, dass das Kommando reagieren musste. Die haben selber ein bitz ■ Angst bekommen. Eine richtige Hetzjagd gegen meine Person wurde da betrieben ■ (VP S. 3). Er hat per Ende 2018, also mehr als 4 Jahre nach dem Vorfall in der Bar [ ], die Stelle nun doch verloren, und zwar als Folge des Strafverfahrens und der Medienkampagne. Die Umstände schildert er so: ■ Aufgrund von dem Urteil, das Kommando hat ja dann gewechselt, es ist ein anderer Kommandant gekommen, und am 31. Dezember 2018 haben wir das Arbeitsverhältnis gütlich aufgelöst. Gütlich heisst, ich bin ein bisschen dazu gedrängt worden. Man wollte die heisse Kartoffel fallen lassen. Entsprechend hat man mir ein Angebot gemacht. Ich habe auch die Kraft nicht mehr. Ich hätte nicht via Personalrekurskommission gehen können und dort auch noch kämpfen ■ (VP S. 3 f.). Wegen dem hängigen Verfahren und der Medienkampagne verlief die Stellensuche des Berufungsklägers 1 bisher erfolglos. Er wohnt in [...] in einem Eigenheim zusammen mit seiner Frau und 4 Kindern; davon ist eines mittlerweile erwachsen, wohnt aber gleichwohl noch zuhause. Der Berufungskläger 1 bezieht monatlich ca. CHF 6 ■ 000. ■ Arbeitslosentaggelder. Die Ehefrau hat eine Stelle gefunden und verdient brutto CHF 2 ■ 700. ■ monatlich zzgl. Zulagen für 3 Kinder.

Bei den Akten liegt zwar nur ein Zeitungsbericht der BaZ, es ist aber notorisch, dass der Berufungskläger 1 als ■ Blaulicht von Basel ■ in vielen Zeitungsberichten, -kolumnen und -glossen sowie in in einer Fasnachtsveranstaltung im [...] Theater zum Gespött der ganzen Region geworden ist. Der Bekanntheitsgrad des ■ Blaulichts von Basel ■ ist enorm. Nicht nur die ■ Blaulicht ■-Episode in der Bar [ ] (in welchem Tatkomplex der Berufungskläger 1 ja freigesprochen wird) ist indessen Gegenstand der Berichterstattung, sondern ebenso der Pfeffersprayeinsatz, welcher nun zur Strafbarkeit führt, und darüber hinaus eine teils überaus unsachliche und überschüssende Berichterstattung bis hin zu Verunglimpfungen, wie etwa Stalkingvorwürfe oder die Veröffentlichung einer Fotografie des Berufungsklägers 1 in der Badewanne. Die mediale Überstrapazierung des Themas ist enorm und gemahnt an eine in der hiesigen Rechtsordnung verpönte Prangerstrafe. Der Unschuldsvermutung wurde in der Presse auch kaum Rechnung getragen. So wurde in der BaZ die ■ Frage des Tages ■ unter dem Titel ■ Amtsmissbrauch und Nötigung: Darf so ein Polizist Dienst tun? ■ so formuliert: ■ Ein Polizist steht wegen Amtsmissbrauchs vor Gericht ■ und tut weiter Dienst. Ist das tragbar? ■ Abstimmen konnte man auf der Internetseite der Zeitung. Dort findet sich nach wie vor etwa in einem Artikel vom 27. Mai 2017: ■ Polizist V., der sich selbst das ■ Blaulicht von Basel ■ nennt [ ]. Die BaZ deckte auf, dass der Beamte bereits betrunken im bewaffneten Dienst war und eine gefesselte Demonstrantin mit Pfefferspray misshandelte ■ ([https://www.\[...\]](https://www.[...])).

Die überschüssende Mediatisierung hat nicht nur den Berufungskläger 1, sondern auch seine Familie stark belastet ■ bis hin zu einer Intervention einer seiner Töchter bei der BaZ, man solle ihre Familie nicht kaputt machen. Der Berufungskläger selber ist komplett

desillusioniert, glaubt nicht mehr an das ■System■ und gesteht ein, dass er nun den Polizeiberuf nicht mehr ausüben könne, weil er kein Vertrauen mehr ■in das System an und für sich■ habe. Bei der BaZ hat er selber nicht interveniert aus Angst, die Berichterstattung noch zu befeuern. Ihm wurde die Einnahme von Psychopharmaka nahe gelegt. Davon sieht er indessen ab, um nicht abhängig zu werden, und er habe ■lieber ■mal eine schlaflose Nacht oder einen schlechten Tag oder so■ (VP S. 4 f.).

5.4Es erscheint krass, dass der Berufungskläger 1 mehr als 4 Jahre nach den letzten inkriminierten Vorfällen nun doch noch seine Stelle verloren hat, und dies wegen einer notabene noch nicht einmal rechtskräftigen erstinstanzlichen Verurteilung. Solches ist zuvorderst mit der starken Mediatisierung zu erklären. Eingedenk der Verurteilung wegen Amtsmissbrauchs (und leichter Körperverletzung, nunmehr leichter Fall) ist jedenfalls für den vorliegend in Frage stehenden Polizistenberuf der Stellenverlust als unmittelbare Folge der Tat ebensowenig von der Hand zu weisen wie die belastende überschüssende Mediatisierung als direkte Folge der Tat erscheint. Der Konnex zwischen überschüssender Mediatisierung und Stellenverlust besteht sowohl zum Tatkomplex in der Bar [ ] als auch zu jenem im Nachgang der Vorfälle im nt-Areal, wird doch stets in einem Atemzug auf beide Ereignisse Bezug genommen, was dann Ausgangspunkt für weitere angebliche Vorkommnisse bildet. Der Polizist mit seinen (teils angeblichen) Geschichten war jedenfalls ein dankbares Thema für eine Sensationsberichterstattung. Wenn auch, wie vorstehend dargestellt, in seinem Verhalten gewisse grossspurige Züge nicht zu verkennen sind, so ist demgegenüber sein strafrechtlich vorwerfbares, also schuldhaftes Verhalten als geringfügig zu qualifizieren: Verurteilt wird er letztlich wegen eines zwar nicht zu rechtfertigenden, aber doch sehr kurzen (ca. 1 Sekunde) Pfeffersprayeinsatzes in angespannter Situation. Die Vorinstanz hat dafür eine bedingte Geldstrafe von 150 Tagessätzen ausgefällt, welche hier aufgrund des Beweisergebnisses noch zu reduzieren wäre: Der Berufungskläger 1 hat den Pfefferspray nicht erst eingesetzt, als der Privatkläger 3 bereits im Auto auf der Bank sass, sondern beim Einsteigen, und es ist auch ein gewisses renitentes Verhalten des Privatklägers 3 in der spannungsgeladenen Situation zu berücksichtigen. Bei der Körperverletzung handelt es sich zudem um einen qualifiziert leichten Fall, sodass den Berufungskläger 1 im Falle einer Verurteilung eine bedingte Geldstrafe von ca. 100 Tagessätzen erwarten würde. Eine ausführliche und präzise Darstellung dieser Strafzumessung erscheint indessen entbehrlich, denn die Medienkampagne und der Stellenverlust sowie die Schwierigkeiten bei der Stellensuche wegen dem hängigem Strafverfahren einerseits und dieser aussergewöhnlichen Medienkampagne andererseits haben den Berufungskläger 1 ungleich härter getroffen, als es seinem geringen Verschulden beziehungsweise den ca. 100 Tagessätzen bedingter Geldstrafe entspricht. Die Sache belastet ihn auch psychisch, und sie belastet ihn und seine Familie sozial. Die Belastung dauert bereits 4 Jahre, und mit dem Stellenverlust sowie der erfolglosen Stellensuche hat sie sich nun gar noch akzentuiert. Zusätzlich noch eine Strafe im genannten Ausmass zu verhängen, erscheint unter keinem Aspekt gerechtfertigt, ist doch der Berufungskläger durch diese unmittelbaren Folgen seiner Tat bei weitem ausreichend abgestraft. Auch der mit einer Bestrafung notwendig einhergehende Eintrag der Verurteilung wegen Amtsmissbrauchs und leichter Körperverletzung in das bisher blanke Strafregister des Berufungsklägers 1 ist zu bedenken und erscheint vor dem Hintergrund seiner Stellensuche im Securitysektor sehr belastend. Angesichts der Einzigartigkeit der Konstellation ist eine präjudizielle Wirkung der Strafbefreiung kaum denkbar. In Anbetracht sämtlicher Umstände ist in Anwendung von Art. 54 StGB von einer Bestrafung

abzusehen.

## E. 6

6.1 Die Vorinstanz hat die erstinstanzlichen Kosten trotz Freispruchs des Berufungsklägers 1 in AS I.2 vollumfänglich diesem auferlegt und ihm ■ entsprechend ■ auch eine Parteientschädigung gänzlich verweigert. Gestützt darauf hat die Vorinstanz sodann auch die Auferlegung einer Parteientschädigung an die Berufungskläger 2 und 3 geprüft. Sie ist aber zum Schluss gekommen, dass der Berufungskläger 1 keine Parteientschädigung an diese zu leisten habe. Dies begründet sie bezüglich des Amtsmissbrauchs damit, dass Art. 312 StGB nicht die Interessen der Privaten schütze, sondern primär dem Schutz kollektiver Rechtsgüter diene. Insofern seien die Berufungskläger 2 und 3 in diesem Punkt nicht geschädigt und gälten nicht als Privatkläger. Somit stehe ihnen auch keine Parteientschädigung zu. In Bezug auf Nötigung und Hausfriedensbruch wiederum sei eine Konstituierung, wie sich den Ausführungen der Vertreterin vor Gericht entnehmen lasse, lediglich als Strafkörper erfolgt. Die Entschädigungspflicht im Rahmen von Art. 433 StPO umfasse nur notwendige Aufwendungen. Bei Aufwendungen im Strafpunkt werde diese Notwendigkeit allgemein dann bejaht, wenn sich der Sachverhalt als komplex erweise. Das sei in Bezug auf Nötigung und Hausfriedensbruch nicht der Fall. Der Beizug eines Anwalts sei somit nicht gerechtfertigt gewesen.

In AS I.1 hat die Vorinstanz dem Berufungskläger 1 zufolge Schuldspruchs die Kosten auferlegt und ihn zu einer Parteientschädigung von CHF 8■000.95 an den Privatkörper 3 verurteilt.

6.2 Der Berufungskörper 1 macht für den Fall seines Obsiegens im Berufungsverfahren ■ d.h. eines Freispruchs auch in AS I.1 ■ einen Verzicht auf die Kostenaufgabe und eine vollumfängliche Parteientschädigung geltend (darauf ist jedenfalls sinngemäss aus seinen Anträgen zu schliessen, vgl. vorstehend Ziff. 1.3). Er macht aber auch für den Fall einer Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils eine wenigstens reduzierte Parteientschädigung geltend, weil er bereits erstinstanzlich ■ zur Hälfte freigesprochen ■ worden sei. Er stellt die Höhe der reduzierten Parteientschädigung in das Ermessen des Berufungsgerichts.

6.2.1 Grundsätzlich sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten bei einem Schuldspruch gemäss dem Verursacherprinzip vom Beschuldigten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz hat indessen dem Berufungskörper 1 auch die Kosten für denjenigen Verfahrensteil auferlegt, in welchem er freigesprochen worden ist, und zwar gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO. Diese Bestimmung sieht die Kostentragungspflicht der beschuldigten Person auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung vor, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (vgl. dazu auch BGer 6B\_1076/2016 vom 12. Januar 2017 E. 3.4). Eine Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO schliesst in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung aus. So hält denn auch Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO mit identischem Wortlaut wie Art. 426 Abs. 2 StPO fest, dass die Entschädigung oder Genugtuung herabgesetzt oder verweigert werden kann, wenn der Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Insofern präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2, bestätigt u.a. in BGer 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 3.2).

In langjähriger Rechtsprechung erachtet das Bundesgericht eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens als Verstoss gegen die Unschuldsvermutung, wenn dem Beschuldigten in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, ihn treffe ein strafrechtliches Verschulden. Die Kostenaufgabe darf nicht einer Verdachtsstrafe gleichkommen. Dagegen ist es gemäss Bundesgericht mit Verfassung und EMRK vereinbar, einem nicht verurteilten Beschuldigten die Kosten zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 120 Ia 147 E. 3b S. 155; 119 Ia 332 E. 1b S. 334; 116 Ia 162 E. 2c-e S. 168 ff.; Urteile 6B\_1273/2016 vom 6. September 2017 E. 1.4; 6B\_1172/2016 vom 29. August 2017 E. 1.3; je mit Hinweisen). In einem jüngeren Entscheid hat das Bundesgericht dazu festgehalten, dass die Vorinstanz durchaus befugt bzw. sogar verpflichtet sei, eine Beweiswürdigung vorzunehmen zur Beantwortung der Frage, ob die rechtlich relevanten Umstände als "bereits klar nachgewiesen" qualifiziert werden können (BGer 6B\_552/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.4.2). In diesem Fall hat das Bundesgericht sodann auch erklärt, dass sich eine Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO auf Art. 28 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) stützen könne. Die Persönlichkeitsrechte würden durch Angriffe auf die physische und die psychische Integrität verletzt, sofern diese eine gewisse Intensität erreichten (BGer 6B\_552/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2). Im Urteil BGer 6B\_414/2016 vom 29. Juli 2016 hat das Bundesgericht in Erwägung 2.4.1 darauf hingewiesen, dass Art. 28 Abs. 1 ZGB jede Verletzungshandlung erfasse, welche die Persönlichkeitsgüter störe.

6.2.2 Aus dieser Rechtsprechung erhellt, dass eine Kostenaufgabe trotz Freispruchs eine gewisse Schwere des zivilrechtlichen Fehlverhaltens voraussetzt. In der Praxis finden sich als Anwendungsfälle vornehmlich Verletzungen der Persönlichkeitsrechte i.S. von Art. 28 ZGB. Solche sind vorliegend nicht zu erkennen. Die Vorinstanz argumentiert für die Kostenaufgabe denn auch lediglich damit, dass der Berufungskläger 1 ■ offensichtlich Dienst-, Ordnungs- sowie Ausstandsvorschriften verletzt ■ habe, indem er in eigener Sache während seiner Arbeitszeit als Polizist verschiedene Ermittlungstätigkeiten vorgenommen habe. Dies reicht für eine Begründung der Kostenaufgabe nicht aus. Insbesondere ist bei der Frage, ob nach Art. 426 Abs. 2 StPO vorzugehen ist, auch eine Gesamtbetrachtung aller konkreten Umstände erforderlich. So ist eine Kostenaufgabe insbesondere in Fällen angebracht, in welchen eine Verurteilung schliesslich aus formellen Gründen scheitert ■ beispielsweise, weil eine Einstellung nach Art. 55a StGB erfolgt oder ein Strafantrag zurückgezogen wird. Ist in solchen Fällen eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung klar erstellt, so erschiene es stossend, den nachweislich Fehlbaren nebst der Verfahrenseinstellung noch mit einem günstigen Kostenentscheid (an welchen womöglich noch eine Entschädigung/Genugtuung geknüpft wäre) zu belohnen. Vorliegend ergibt eine Gesamtschau freilich ein anderes Bild. Der Berufungskläger 1 erscheint als Täter und Opfer zugleich ■ beides freilich nicht im strafrechtlichen Sinne. Er ist bei seinen Bestrebungen, sich zu seinem vermeintlichen Recht zu verhelfen, zwar etwas übers Ziel hinausgeschossen. Indessen erschöpft sich dies in vergleichsweise harmlosen Verstössen gegen Dienstvorschriften. Auf der anderen Seite war der Berufungskläger 1 durch das harsche Vorgehen der Securitys und das Blossstellen vor seinen Kollegen auch ein Stück weit in

seiner physischen und psychischen Integrität beeinträchtigt worden. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die Nachteile, die er ■ wie vorstehend ausgeführt ■ durch die mediale Aufbereitung der Vorkommnisse und durch deren berufliche Konsequenzen erlitten hat. Ein Fall, in welchem die Kann-Vorschrift von Art. 426 Abs. 2 StPO zur Anwendung kommen sollte, ist unter diesen Umständen nicht gegeben.

6.2.3 Wenn die Verteidigung bemerkt, der Berufungskläger 1 sei erstinstanzlich ■ zur Hälfte ■ freigesprochen worden, so kann ihr insoweit gefolgt werden, als die beiden Anklagepunkte je etwa die Hälfte des Umfangs der Beurteilung ausmachen. Auch im Berufungsverfahren wird der Berufungskläger in diesem Sinn ■ zur Hälfte ■ freigesprochen (Verurteilung in AS I.1 und Freispruch in AS I.2) ■ gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil ergeben sich bloss dermassen geringfügige Änderungen für den Berufungskläger 1 (in AS I.1 mildere Sachverhaltsvariante und mildere rechtliche Qualifikation der leichten Körperverletzung), dass sie hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten nicht zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich bei den Kosten nicht zu berücksichtigen ist überdies die Strafbefreiung nach Art. 54 StGB, die nun zweitinstanzlich ausgesprochen wird (vgl. nachstehend Ziff. 6.3). Dem Berufungskläger 1 ist folglich die Hälfte der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2■910.20 zu überbinden, somit CHF 1■455.10, sowie die Hälfte der erstinstanzlichen Urteilsgebühr von CHF 7■000.■, somit CHF 3■500.■.

6.2.4 Kommt die Kostentragung gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO nicht zur Anwendung, so entfällt bereits aus diesem Grund die Verurteilung des Berufungsklägers 1 zu einer Parteientschädigung an die Berufungskläger 2 und 3 (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO); deren Antrag auf Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren ist somit abzuweisen.

6.2.5 Andererseits hat der Berufungskläger 1 Anspruch auf Parteientschädigung zulasten des Staates für seine Verteidigung im Umfang der erreichten Freisprüche. Nachdem, wie bereits dargestellt, die beiden Anklagepunkte je etwa die Hälfte des Umfangs der Beurteilung ausmachen, ist dem Berufungskläger 1 die Hälfte der erstinstanzlichen Verteidigungskosten für AS I.2 aus der Gerichtskasse zuzusprechen, wobei die erstinstanzliche Hauptverhandlung voll zu berücksichtigen ist. Der Berufungskläger 1 war zunächst durch[...] vertreten; zu entschädigen ist die Hälfte von dessen Kostennote von CHF 6■387.10 (inkl. Auslagen und MWST; act. 1200), somit CHF 3■193.55. Alsdann wurde der Berufungskläger durch [...] vertreten. Zu entschädigen sind der Aufwand von 28.75 Stunden ohne Hauptverhandlung gemäss Kostennote (act. 1204), allerdings à CHF 250.■ (nicht CHF 350.■; ergibt CHF 7■187.50), die Auslagen (CHF 941.30) sowie 8 % MWST von Honorar und Auslagen (CHF 650.30), und zwar alles je zur Hälfte, was CHF 4■389.55 ergibt. Der Aufwand für die Hauptverhandlung inkl. Urteilseröffnung beträgt ca. 10 Stunden (CHF 2■500.■) und ist inkl. 8 % MWST (CHF 200.■) zu CHF 2■700.■ zu entschädigen. Insgesamt beträgt die Parteientschädigung für den Berufungskläger 1 zulasten der Gerichtskasse somit CHF 10■283.10 (CHF 6■387.10 + CHF 4■389.55 + CHF 2■700.■).

6.2.6 Zufolge des Schuldspruchs in AS I.1 hat die Vorinstanz den Berufungskläger 1 zu einer Parteientschädigung von CHF 8■000.95 an den Privatkläger 3 verurteilt. Im Berufungsverfahren wird der Schuldspruch mit für die erstinstanzliche Kostenverlegung unwesentlichen Änderungen bestätigt. Entsprechend ist diese Parteientschädigung zu bestätigen.

6.3 Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Entschädigungsfrage folgt auch hier den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (StPO 429, 436 Abs. 3, 436 i.V. mit 430 Abs. 2 und 428 Abs. 2; vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.; BGer 6B\_1025/2014 E. 2.5. und 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2, je m. Hinw.). Ergeht wie hier ein Schuldspruch ohne Sanktionen, wird der Beschuldigte kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO; Riklin, a.a.O., Vor Art. 52 ■ 55 StGB N 36).

6.3.1 Im Berufungsverfahren sind einerseits der Beschuldigte als Berufungskläger 1 aufgetreten, andererseits die Privatklässler 1 und 2 als Berufungsklässler 2 und 3. Der Privatklässler 3 hat sich im Rahmen einer Berufungsantwort am Verfahren beteiligt und die vollumfängliche Abweisung der Berufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt ■ einschliesslich des Kostenentscheids sowie der Zusprechung einer Parteientschädigung zulasten des Berufungsklässlers 1. Zur Hauptsache hat der Privatklässler 3 beantragt, der erstinstanzliche Kostenentscheid sei mangels Anfechtung bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Staatsanwaltschaft hat sich überhaupt nicht ins Berufungsverfahren eingebracht.

6.3.2 Im Umfang der Berufung betreffend AS I.1 dringt der Berufungsklässler 1 insoweit teilweise durch, als er eine Reduktion des (hypothetischen) Strafmasses sowie eine mildere rechtliche Qualifikation erreicht. Das ändert aber nichts daran, dass das zweitinstanzliche Urteil im Sinne der Anträge des Privatklässlers 3 ausgefallen ist, der sich als solcher zur Strafzumessung ja gar nicht äussern darf. Somit hat der Privatklässler 3 auch zweitinstanzlich keine Verfahrenskosten zu tragen und ist der Berufungsklässler 1 auch im zweitinstanzlichen Verfahren zu einer Parteientschädigung an den Privatklässler 3 zu verurteilen, und zwar in der Höhe von CHF 4■222.35 (gemäss Kostennote [ ] [CHF 3■145.35 inkl. MWST], zzgl. 4 Stunden Hauptverhandlung [CHF 1■000.■] und davon 7,7 % MWST [CHF 77.■]).

6.3.3 In AS I.2 unterliegen die Berufungsklässler 2 und 3 im Umfang ihrer Berufung vollumfänglich. Es bleibt nicht nur bei den vom Berufungsklässler 1 beantragten Freisprüchen, sondern dieser dringt darüber hinaus auch noch im Kosten- und Entschädigungspunkt durch, während umgekehrt die Berufungsklässler 2 und 3 diesbezüglich schlechter fahren als mit dem erstinstanzlichen Urteil. Deren Antrag auf Parteientschädigung ist somit auch für das zweitinstanzliche Verfahren abzuweisen.

6.3.4 Daraus folgt weiter, dass die Verfahrenskosten in AS I.1 vom Berufungsklässler 1 zu tragen sind, in AS I.2 dagegen von den Berufungsklässlern 2 und 3. Da wie bereits ausgeführt die beiden Anklagepunkte je etwa die Hälfte des Umfangs der Beurteilung ausmachen, ist einerseits den Berufungsklässlern 2 und 3 in solidarischer Verbindung die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Diese werden auf CHF 1■200.■ festgesetzt; der den Berufungsklässlern 2 und 3 zu überbindende hälftige Anteil beträgt somit CHF 600.■.

6.3.5 Die andere Hälfte der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten entfällt auf AS I.1. Hier ist der Berufungsklässler 1 immerhin teilweise durchgedrungen, indem nun die rechtliche Qualifikation und die (hypothetische) Strafe etwas milder ausfallen. Obschon sich dies nicht nachteilig auf die Stellung des Privatklässlers 3 auswirken darf (vorstehend Ziff. 6.3.2), rechtfertigt sich doch, diesen Erfolg zu Gunsten des Beschuldigten als Berufungsklässler 1, mithin zu Lasten des Staates, zu berücksichtigen. Anders als im erstinstanzlichen Verfahren gilt das Kausalitätsprinzip nicht. Demnach ist dem Berufungsklässler 1 in AS I.1 nur eine reduzierte Urteilsgebühr aufzuerlegen, während der Rest zu Lasten des Staates geht.

Der Berufungskläger 1 hat zur Hauptsache Freispruch beantragt mit den entsprechenden Folgen für die Parteientschädigung. Den Freispruch hat er zwar nicht erreicht, aber immerhin wird die Strafe (hypothetisch) reduziert und die rechtliche Qualifikation gemildert. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist der Berufungskläger in AS I.1 zu einem Drittel durchgedrungen. Entsprechend rechtfertigt sich in diesem Anklagepunkt, auf welchen wie gesagt  $\frac{1}{2}$  der gesamten zweitinstanzlichen Verfahrenskosten entfallen, eine Reduktion um  $\frac{1}{3}$ , welche vom Staat zu tragen ist (also  $\frac{1}{6}$  der gesamten Verfahrenskosten von CHF 1■200.■, somit CHF 200.■), während  $\frac{2}{3}$  der Kosten in diesem Anklagepunkt dem Berufungskläger 1 aufzuerlegen sind ■ entsprechend  $\frac{1}{3}$  der gesamten Verfahrenskosten von CHF 1■200.■, somit also CHF 400.■.

6.3.6 Der Berufungskläger 1 hat sich wie bereits ausgeführt in AS I.2 gegen die von den Berufungsklägern 2 und 3 angestrebte Verschlechterung seiner Stellung im Schuldpunkt und für eine Verbesserung hinsichtlich der Kostenfolgen eingesetzt und ist insoweit vollumfänglich durchgedrungen. Sodann ist er in Bezug auf AS I.1 immerhin bezüglich der rechtlichen Qualifikation und der Reduktion der (hypothetischen) Strafe durchgedrungen und erhält hierfür ebenfalls eine Parteientschädigung. Gemäss dem vorstehend Ausgeführten hat sie von den gesamten geltend gemachten Aufwendungen im Betrag von CHF 8■574.85 (Aufwand und Auslagen bis Ende 2017 inkl. 8 % MWST: CHF 3■977.■. Ab 1. Januar 2018: Aufwand gemäss Kostennote 12,75 Std. zzgl. 4 Std. Hauptverhandlung, also 16,75 Std. entsprechend CHF 4■187.50; Auslagen CHF 81.60; 7,7 % MWST von Honorar und Auslagen entsprechend CHF 328.75)  $\frac{2}{3}$  zu betragen, somit CHF 5■716.60. Der restliche Drittel, den der Berufungskläger 1 selber tragen muss, ist begründet durch den Schuldspruch in AS I.1.

## E. 7

Gemäss Art. 366 Abs. 2 StGB und Art. 9 lit.b VOSTRA-Verordnung erfolgt keine Eintragung ins Strafregister-Informationssystem VOSTRA, weil bei der Verurteilung von der Bestrafung abgesehen wird und das Urteil keine eintragungspflichtigen Massnahmen umfasst. An das Strafregister-Informationssystem VOSTRA hat entsprechende Mitteilung zu ergehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.